# Geschäftsordnung des Parlaments des Staates Schlopolis

#### I. Struktur

- (1) Das Parlament strukturiert sich selbst.
- (2) Das Parlament hat die Möglichkeit zur Bildung von Ausschüssen.
- (3) Alle Parlamentssitzungen sind öffentlich. Bei der Besetzung des Zuschauerraums haben Pressevertreter mit einem entsprechenden Ausweis Vorrang. Ausschüsse haben auch die Möglichkeit geheim zu tagen.
- (4) Jeder Abgeordnete erhält Sitzungsgeld. Die Höhe ist im Haushaltsplan festzulegen.

# II. Das Parlamentspräsidium

- (1) Das Parlamentspräsidium besteht aus dem Parlamentspräsidenten und seinen beiden Stellvertretern. Diese Ämter werden in einer demokratischen Wahl durch das Parlament als erster Tagesordnungspunkt nach Verabschiedung dieser Geschäftsordnung besetzt.
- (2) Das Parlamentspräsidium leitet die Parlamentssitzungen.

# III. Der Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus neun geheim tagenden Mitgliedern. Diese sind das Parlamentspräsidium, drei Mitgliedern aus dem Verfassungsrat, die rotieren können, sowie drei aus der Mitte des Parlaments mit relativer Mehrheit gewählte Parlamentarier, welche nicht der Regierung angehören. Der Parlamentspräsident führt den Vorsitz.
- (2) Im Ältestenrat gilt die Geschäftsordnung des Parlaments sinngemäß.
- (3) Die Verfahrensweise der Sitzungesabläufe sind die eines Ausschusses.

#### IV. Fraktionen

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von drei oder mehr Parlamentariern. Sie organisieren sich selbst.
- (2) Der Fraktionsvorstand wird von den Mitgliedern einer Fraktion aus ihrer Mitte vor der ersten Parlamentssitzung und nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse demokratisch gewählt. Er organisiert die politischen Geschäfte der Fraktion, ist aber nicht befugt, Anweisungen bzgl. Stimmverhaltens zu geben. Mitglieder der Regierung dürfen diesem nicht angehören.
- (3) Dieser Vorstand erstellt eine Liste mit allen Mitgliedern seiner Fraktion mit Vorund Nachname, Klasse/Kurs, E-Mail-Adresse und Funktion innerhalb der Fraktion. Diese ist bei Gründung der Fraktion beim Parlamentspräsidium einzureichen und auf aktuellem Stand zu halten.

#### V. Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse können von einem oder mehreren Parlamentariern beantragt werden und müssen vom Parlament genehmigt werden.
- (2) In den Ausschüssen gilt die Geschäftsordnung des Parlaments sinngemäß.
- (3) Jeder Ausschuss besteht aus einer vom Parlamentspräsidium festgelegten Anzahl von Parlamentariern. Diese Plätze werden prozentual nach der Anzahl der Mitglieder der Fraktionen auf diese vergeben.
- (4) Die Fraktionen wählen in einer Urwahl demokratisch die Besetzung der ihnen zustehenden Ausschussplätze aus ihrer Mitte. Ein Parlamentarier kann Mitglied in mehreren Ausschüssen sein. Regierungsmitglieder dürfen keinem Ausschuss angehören.

- (5) Der Ausschuss wählt einen Vorsitzenden und zwei Vertreter aus seiner Mitte.
- (6) Ausschüsse können selbstständig Gesetzentwürfe erarbeiten und diese im Parlament zu Abstimmung stellen. Sie können die Minister beraten und stehen im Austausch mit diesen.
- (7) Auf Einladung des Ausschusses können Minister und Staatsbürger diesen beiwohnen.
- (8) Ausschüsse können eine Wahlempfehlung an die Parlamentarier abgeben.
- (9) Die Sitzungen werden außerhalb der Parlamentssitzungen abgehalten.

#### VI. Abwesenheiten

- (1) Abwesenheiten während Sitzungen sind im Voraus dem Vorsitz zu melden.
- (2) Sollte dies nicht möglich gewesen sein, folgt eine nachträgliche Meldung. In beiden Fällen ist dem Parlamentspräsidium eine schriftliche Bitte um Entschuldigung vorzulegen.
- (3) Der Ältestenrat entscheidet in einer Abstimmung über Stattgabe des Antrags. Wird der Antrag abgelehnt, erfolgt eine Kürzung des Gehalts des betreffenden Abgeordneten entsprechend einer durch den Ältestenrat festgelegten Regelung.
- (4) Diese Regelung ist nach Beschluss dieser Geschäftsordnung als Zusatz anzuhängen und den Parlamentariern mitzuteilen.

### VII. Einladungen

- (1) Der Vorsitz lädt schriftlich fristgerecht (regulär eine Woche, während der Projektwoche 16 Stunden) alle Parlamentarier und alle Schriftführer ein.
- (2) Notsitzungen können nur während der Projekttage mit einer Mehrheit im Parlamentspräsidium eine Stunde im Voraus beschlossen werden. Dies muss den Parlamentariern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Ausschüsse haben keine Möglichkeit, Notsitzungen einzuberufen.
- (3) Regierungsmitglieder und der Verfassungsrat werden ebenfalls fristgerecht zu allen Parlamentssitzungen eingeladen. Der Verfassungsrat wird zusätzlich zu allen Ausschusssitzungen eingeladen.
- (4) Das Parlamentspräsidium legt in der Einladung die verfügbare Zeit für die Aussprache zu einem Tagesordnungspunkt fest. Anhand der Gesamtzeit wird durch das Präsidium die davon auf die jeweiligen Fraktionen abfallende Redezeit berechnet. Die Berechnung geschieht prozentual gemessen an der Anzahl der Mitglieder einer Fraktion.
- (5) Die Redereihenfolge der Fraktionen wird ebenfalls durch das Präsidium festgelegt. Hierbei ist auf das Prinzip von Rede und Gegenrede zu achten.

#### VIII. Sitzungsablauf

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.
- (2) Der Vorsitzende erteilt und entzieht das Wort im Rahmen der zuvor festgelegten Redezeiten und -reihenfolge (s. Punkte V (4) und (5)).
- (3) In Ausschusssitzungen hat der Vorsitzende dafür Sorge zu tragen, dass alle Mitglieder angemessen berücksichtigt werden. Dazu führt der Schriftführer eine Rednerliste.
- (4) Vor Schluss der Sitzung gibt der Vorsitzende den voraussichtlichen Termin der nächsten Sitzung bekannt.

#### IX. Sitzungsdisziplin

(1) Bei groben Verletzungen der gültigen gesellschaftlichen Gesprächsregeln und/oder Überschreiten der Redezeit in einer Sitzung, besteht die Möglichkeit, den

dessen Schuldigen zu bestrafen. Der Vorsitz kann den Schuldigen das Wort entziehen und/oder des Saales verweisen.

- (2) Der Ältestenrat hat dann über eine darüber hinausgehende Strafe zu entscheiden, sollte er dies für nötig erachten. In besonders schweren Fällen kann der Ältestenrat auch die Entbindung des Abgeordneten von seinem Mandat im Parlament zur Abstimmung stellen. Dies gilt ebenfalls, sollte der Abgeordnete eine Straftat begehen.
- (3) Alle Entscheidungen diesbezüglich sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

### X. Anträge

- (1) Jeder Abgeordnete sowie die Regierung haben das Recht, Anträge zu stellen.
- (2) Jeder Antrag ist, sollte es nicht anders möglich sein, dem Vorsitz vor dem Projekt mindestens eine Stunde und während der Projektwoche mindestens 30 Minuten vor der Sitzung in elektronischer Form schriftlich vorzulegen.
- (3) Die Einbringung eines Antrags kann nur abgelehnt werden, wenn er nach Erachten des Vorsitzes in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Gremiums fällt. Die Entscheidung muss dem Antragsteller vor Eröffnung der Sitzung mitgeteilt werden.
- (4) Jeder zur Antragsstellung berechtigte kann gegen die Entscheidung vor dem Ältestenrat Klage einreichen.
- (5) Bei Stattgabe des Antrags ist er in den zuständigen Gremien zu verlesen, sollte er den Beteiligten nicht schon vorher schriftlich zugestellt worden sein.
- (6) Bei Anträgen zur Änderung von Verfassung, Gesetz, dieser Geschäftsordnung oder des Haushaltsplans im Parlament wird nach Lesung darüber abgestimmt, ob der Antrag zuerst an die betreffenden Ausschüsse zu überweisen ist oder direkt darüber eine Entscheidung getroffen wird.

### XI. Schriftführung

- (1) Das Parlament wählt mindestens fünf Schriftführer. Sie werden aus dem aus dem Budget des Parlaments entlohnt. Sie können parteilos sein, dürfen aber weder dem Parlament noch der Regierung angehören.
- (2) Der Schriftführer unterstützt den Vorsitz bei der Leitung der Sitzung: Er hat die Sitzung wahrheitsgemäß und vollständig zu protokollieren. Bei vorsätzlichem Verstoß kann der Ältestenrat eine Entbindung von der Aufgabe des Schriftführers durchführen.
- (3) Am Anfang jeder Sitzung wird über die Annahme und Änderungsanträge bezüglich des Protokolls abgestimmt.
- (4) Jedes Protokoll muss zumindest Ort, Datum, namentliche An- und Abwesenheitsliste, Tagesordnungspunkte sowie alle Beschlussfassungen enthalten.
- (5) Alle Protokolle öffentlicher Sitzungen werden schriftlich veröffentlicht.
- (6) Den Parlamentariern werden alle Parlamentsprotokolle und Protokolle ihrer Ausschüsse schriftlich noch am selben Tag durch das Parlamentspräsidium zugestellt.
- (7) Sollten bei einer Parlamentssitzung weniger als zwei oder bei einer Ausschusssitzung kein Schriftführer anwesend sein, so ist diese bis auf Weiteres zu vertagen.

#### XII. Abstimmungen

(1) Alle Abstimmungen sind offen und erfolgen per Handzeichen der Abgeordneten.

- (2) Alle Anträge sind, sollte es keine andere Regelung in der Verfassung oder dieser Geschäftsordnung geben, angenommen, sofern sie eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreichen.
- (3) Sollte es bei den Vorsitzenden Unstimmigkeiten über das Abstimmungsergebnis geben, so ist die Abstimmung zu wiederholen.
- (4) Sollte es auch hiergegen Einspruch eines Vorsitzenden geben, so ist der Verfassungsrat zur Durchführung der Abstimmung anzurufen.

# XIII. Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Änderung dieser Geschäftsordnung erfordern eine 2/3-Mehrheit vom Parlament und eine Bestätigung des Ältestenrates um in Kraft zu treten.
- (2) Sollte es zu Konflikten dieser Geschäftsordnung mit Punkten der Verfassung kommen, so ist der Verfassung zu folgen.
- (3) Bei Unstimmigkeiten über die Auslegung dieser Geschäftsordnung, ist der Ältestenrat anzurufen.

## XIV. Gültigkeit

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrem Beschluss unverzüglich in Kraft.
- (2) Diese Geschäftsordnung kann nicht von Gesetzten eingeschränkt werden.